

Auch dieser Beschwerdebegrund erweist sich somit als unstichhaltig und damit der Rekurs überhaupt als unbegründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

147. **Entscheid vom 27. Dezember 1909** in Sachen **Konkursamt Mittelland.**

Art. 231 ff. SchKG: Konkurspublikation im summarischen Verfahren. Nichtanwendbarkeit des Art. 233. — **Art. 251 Abs. 2 SchKG:** Verspätete Konkurs eingabe. Pflicht zur Kostentragung, auch wenn die Verspätung durch den Konkursbeamten verschuldet ist.

A. — Am 4. Oktober 1909 wurde über J. Mösli, Dachdeckermeister in Niederteufen, der Konkurs eröffnet und am 9. Oktober die Durchführung des Konkurses im summarischen Verfahren angeordnet. Hierauf forderte das Konkursamt Mittelland die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt, sowie in der „Appenzellerzeitung“ und im „Säntis“ auf, ihre Forderungen einzugeben, und es wurde die am 18. November erfolgte Auflage des Kollokationsplanes in den nämlichen Blättern publiziert.

Erst in diesem Stadium erhielt die Firma Koppel & Cie., Ziegelfabrik in Emmishofen bei Kreuzlingen, welche zu den bekannten Gläubigern des Gemeinschuldners gehörte, da sie auf dem von ihm dem Konkursamt eingereichten Gläubigerverzeichnis figuriert, vom Konkurs Kenntnis. Am 24. November gab sie dann ihr Forderung im Betrag von 637 Fr. 44 Cts. ein und verlangte deren Kollokation. Es wurde ihr jedoch eröffnet, daß eine Abänderung des Kollokationsplanes nur erfolgen werde, wenn sie gemäß Art. 251 Abs. 2 SchKG für die hieraus entstandenen Kosten aufkomme.

B. — Hierüber beschwerte sich die Firma Koppel & Cie. bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie ausführte, es treffe sie an der verspäteten Konkurs eingabe kein Verschulden. Dagegen habe

das Konkursamt Mittelland unterlassen, ihr gemäß Art. 233 SchKG von der Konkursöffnung direkt Mitteilung zu machen. Es sei daher nicht berechtigt, von ihr die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten zu verlangen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheid vom 7. Dezember 1909 geschützt und die Kosten der Abänderung des Kollokationsplanes dem Konkursamt Mittelland auferlegt. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die erfolgte Konkurspublikation eine den Verhältnissen nicht angemessene gewesen sei, da das Konkursamt nicht habe annehmen dürfen, daß die Beschwerdeführerin die benutzten Publikationsorgane zu Gesicht bekomme. Die Verhältnisse hätten zum mindesten eine Schuldenrufbekanntmachung auch im „St. Galler Tagblatt“ erfordert. Außerdem liege seitens des Konkursamtes eine gänzliche Außerachtlassung der Vorschrift des Art. 233 SchKG vor, welche Vorschrift auch auf das summarische Konkursverfahren Anwendung finde (vergl. Reichel, Komm. Anm. 4 zu Art. 231). Unter diesen Umständen rechtfertige es sich nicht, die Kosten der im Hinblick auf Art. 251 SchKG selbstverständlich vorzunehmenden nachträglichen Kollokation der Gläubigerin aufzuerlegen.

C. — Diesen Entscheid hat das Konkursamt Mittelland seinerseits rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, es sei die Beschwerde der Firma Koppel & Cie. abzuweisen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Dieses Begehren wird damit begründet, daß die erfolgte Konkurspublikation den Vorschriften der Art. 231 und 35 SchKG in allen Beziehungen entspreche und Art. 233 SchKG für das summarische Konkursverfahren außer Betracht falle.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Vorinstanz hält dafür, daß das Konkursamt Mittelland sich eines doppelten Fehlers schuldig gemacht habe: einmal sei die öffentliche Bekanntmachung nicht in zweckentsprechender Weise erfolgt und sodann hätte die Firma Koppel & Cie. als bekannte Gläubigerin gemäß Art. 233 SchKG von der Konkursöffnung direkt in Kenntnis gesetzt werden sollen. Da somit die verspätete Forderung eingabe ihren Grund nicht etwa in einem Verschulden der

Gläubigerin habe, sondern in einem offenbaren Versehen des Konkursamtes, so rechtfertige es sich auch nicht, ihr die Kosten der Abänderung des Kollokationsplanes aufzuerlegen.

2. Diesem Schluß kann nicht beigeprägt werden. Es ist allerdings von der Annahme auszugehen, daß das rekurrierende Konkursamt bei der Publikation des Konkurses über J. Mösli einen Fehler begangen habe. Zwar ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz Art. 233 SchRG nur auf das ordentliche Konkursverfahren anwendbar, wie sich sowohl aus dem Wortlaut und der Stellung des Art. 231 Abs. 4 SchRG als aus der ratio des summarischen Verfahrens (möglichste Reduktion der Kosten) ergibt. Der dem Konkursamt Mittelland aus der Nichtanwendung des Art. 233 gemachte Vorwurf erweist sich somit als unstichhaltig. Dagegen fällt der Entscheid darüber, ob die öffentliche Bekanntmachung vom Konkursamt in zweckentsprechender Weise angeordnet worden sei, als reine Angemessenheitsfrage in die ausschließliche Kompetenz der kantonalen Aufsichtsbehörde, sodas der dem Konkursamt hieraus gemachte Vorhalt vom Bundesgericht ohne weiteres als begründet anzusehen ist.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß die Rekursgegnerin deswegen von der ihr laut Art. 251 Abs. 2 SchRG obliegenden Verpflichtung, sämtliche durch ihre verspätete Konkurs eingabe verursachten Kosten zu tragen, enthoben sei, m. a. W. daß diese Verpflichtung nur für den Fall Geltung habe, wo die Verpätung nicht durch den Konkursbeamten verschuldet ist. Diese Auffassung hätte zur Folge, daß diese Kosten entweder von der Konkursmasse selbst oder aber vom Konkursbeamten persönlich getragen werden müßten. Letzteres käme einer Verurteilung desselben zum Schadenersatz gleich, wozu die Aufsichtsbehörden jedoch nach Art. 5 SchRG nicht zuständig sind; vielmehr muß diese Frage ausschließlich dem Entscheid des Richters vorbehalten bleiben. Kann also der vorinstanzliche Entscheid diese Bedeutung nicht haben, so bleibt nur noch die andere Alternative, daß das Gesetz die betreffenden Kosten der Konkursmasse auferlegen wollte. Das steht aber in direktem Widerspruch zum Wortlaut des Art. 251 und entspricht auch nicht dem Sinn und Geist des Gesetzes, welches nirgends den Grundsatz aufstellt, daß für Schädigungen eines Gläubigers durch

Verschulden des Konkursbeamten die Konkursmasse hafte; vielmehr ergibt sich aus Art. 5 zit. gerade das Gegenteil. Somit kann der Grundsatz des Art. 251 für die Rekursgegnerin keine Geltung deshalb nicht verloren haben, weil die Vorinstanz annimmt, die Publikation in bloß kantonalen Blättern sei unangemessen gewesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz aufgehoben.

148. Arrêt du 27 décembre 1909 dans la cause Heizmann.

Art. 92 et 93 LP: Insaisissabilité de biens en général et de la viande de boucherie pour un patron boucher en particulier.

A. — En vertu d'un acte de défaut de biens sieur Paul Ferraris, marchand de bestiaux à Genève, a obtenu, le 20 novembre 1909, une ordonnance de séquestre contre le recourant Hermann Heizmann, boucher à Genève. Le séquestre fut exécuté le jour même par l'office des poursuites de Genève qui inventoria la viande se trouvant dans l'étal du recourant et la vendit immédiatement en application de l'art. 124 al. 2 LP. La vente a produit la somme de 70 fr.

B. — Le 29 novembre le recourant porta plainte contre ces mesures auprès de l'autorité cantonale de surveillance, en alléguant que les biens séquestrés et vendus lui étaient nécessaires pour l'exercice de sa profession, et partant insaisissables.

Par décision du 8 décembre 1909 l'autorité cantonale écarta toutefois la plainte par le motif que les objets séquestrés consistent en marchandises et que celles-ci ne rentrent dans aucune des catégories de biens insaisissables prévues à l'art. 92 LP. A son avis l'admission du système soutenu par le débiteur aboutirait à l'insaisissabilité générale des biens de la plupart des débiteurs.

C. — Sieur Heizmann a recouru en temps utile au Tribu-